



**INTERNATIONALE HOTELIER  
VEREINIGUNG**

International Hoteliers Alliance  
Union Internationale Hoteliers

Europäischer Fachverband  
für Hotellerie und Gastronomie

## **§1**

### **Name, Sitz, rechtliche Stellung**

Die „Internationale Hotelier Vereinigung, Europäischer Fachverband für Hotellerie und Gastronomie (IHV), gegründet 1869“ hat ihren Sitz in Köln.

Sie ist ein Personenverein, dem die Rechte einer juristischen Person im Jahre 1892 verliehen wurden.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

- 1) Als europäischer Zusammenschluss von Einzelmitgliedern des Hotel- und Gaststättengewerbes suchen diese in ihm auf überörtlichen Gebiet Erfahrungsaustausch sowie vertiefende Arbeit in der Berufsberatung und die Hebung des sozialen Standes der Fachkollegen. Eine Untergliederung des Vereins in örtliche und regionale Gruppen ist ausgeschlossen.
- 2) Er soll im übrigen in allen Standes-, Berufs- und Fachfragen die Bestrebungen seiner Mitglieder sowie ihre Interessen fördern, soweit sie das persönliche und individuelle Berufsbedürfnis des Fachmannes oder seines Unternehmens berühren.
- 3) Eine öffentliche Vertretung des Berufsstandes und Gewerbes kommt dem Verein nicht zu, der aus seinen Aufgaben grundsätzlich alle Sachgebiete auszuschalten hat, die ausschließlich der Domäne nationaler, regionaler und örtlicher Verbände des Gewerbes in Deutschland oder in anderen europäischen Ländern zugehören. Mit diesen kann er fachliche Beziehung unterhalten und Gedankenaustausch pflegen.
- 4) Er pflegt das den Berufszwecken des Fachkollegen dienende gesellschaftliche Bedürfnis durch entsprechende Zusammenkünfte und Veranstaltungen und wahrt Erbe und Tradition des 1869 gegründeten ehemaligen IHV durch sinngemäße Fortführung ursprünglicher Vereinsziele im Rahmen heutiger Erfordernisse.

Die Vereinstätigkeit schließt wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus.

### §3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können Eigentümer, bei Gesellschaften oder juristischen Personen, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer sowie Pächter oder Leiter von Hotels und/oder gastronomischen Betrieben werden.
- 2) Die Mitgliedsarten der IHV werden in der, durch das Präsidium zu beschließenden Beitragsordnung, eingehender definiert.
- 3) Fördernde Mitglieder können auch berufsfremde Einzelpersonen und Firmen werden die mit den Mitglieder der IHV freundschaftliche oder geschäftliche Beziehungen unterhalten und bereit sind, die Interessen der IHV zu fördern und zu unterstützen. Die fördernden Mitglieder haben dasselbe Recht wie die ordentlichen Mitglieder, besitzen aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle des Vereins zu entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfall findet eine Angabe von Gründen nicht statt, auch ist dieserhalb keine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 5) Alle Mitglieder haben Anspruch auf gleichmäßige Beratung, Auskunft und Hilfe, unabhängig von der Höhe des von ihnen gezahlten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder sind an die satzungsmäßig festgelegten Beschlüsse gebunden.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Vereins, die bis zum 1. Oktober des Vereinsjahres eingegangen sein muß, wenn der Austritt zum Ende des betreffenden Jahres in Kraft treten soll. Die pflichtigen Beiträge für das laufende Jahr sind zu entrichten. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein und seine Einrichtungen.
- 7) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung, mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, entzogen werden.
  - a) wenn ein Mitglied nach erfolgter schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Vierteljahres den Jahresbeitrag nicht entrichtet,
  - b) wenn ein Mitglied in Konkurs geraten ist,
  - c) bei Schädigung der Vereinsehre, vor allem, wenn ein Mitglied die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder gegen die Standes- und Vereinsolidarität empfindlich verstößt oder sich grober Verletzungen der Verfehlungen gegen die von der Vereinigung gewählten Organe schuldig macht.
  - d) wenn ein Mitglied wegen ehrenrühriger Handlungen rechtskräftig verurteilt wird.
- 8) Hervorragende Fachkollegen sowie Persönlichkeiten, die sich Verdienste um den Verein oder Beruf und Gewerbe erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 4/5 der Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder, sind jedoch von den Beitragspflichten befreit. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidialbeirates teilzunehmen.

## **§4**

### **Vereinsjahr, Rechnungen, Beiträge**

- 1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung schließt mit dem 31. Dezember ab und ist der im darauffolgenden Jahr tagenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Buchhaltung des Vereins erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu ernennende Revisoren.
- 2) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in Form der Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag ist zum Jahresbeginn fällig. Das Präsidium kann Teilzahlungen bewilligen.

## **§5**

### **Organe des Vereins**

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung (siehe § 6)
- b) Präsidium (siehe § 7)
- c) der Schatzmeister (siehe § 8)
- d) der Präsidialbeirat (siehe § 9)

## **§6**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich zusammen. Sie beschließt die Richtlinie der Vereinstätigkeit und stellt den Haushaltsplan für das jeweils kommende Jahr fest.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium sowie den Präsidialbeirat. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten festgesetzt und durch Rundschreiben den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher mit Angabe des Tagungsortes und der Tagungszeit bekanntgegeben. Nur über solche Fragen kann eine Beschlussfassung herbeigeführt werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Die Mitgliederversammlung ist bei erfolgter ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von wenigstens 10 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie mindestens 30 Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf die Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern.

- 4) Verhinderte Mitglieder können sich auf den Mitgliederversammlungen durch schriftliche Vollmachten durch andere Mitglieder vertreten lassen; jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als 2 Abwesende Mitglieder vertreten.
- 5) Beschlüsse für Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

## **§7**

### **Präsidium und Vorstand**

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten wählen. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 2) Der Präsident hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Präsidialbeirat. Im Verhinderungsfall hat ein Vizepräsident den Vorsitz.
- 3) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seinen Amtshandlungen.
- 4) Das Präsidium hat den Verein unparteiisch zu führen und dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Mitglieder zu wahren. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich.
- 5) Zu den Aufgaben des gesamten Präsidiums gehören u.a.: Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Aufsicht über die Geschäftsstelle des Vereins, Anstellung der in der Geschäftsstelle wirkenden Angestellten. Der Geschäftsführung werden Aufwendungen im Dienst erstattet.
- 6) Der Verein wird durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten, wovon einer der Präsident oder einer der Vizepräsident sein muß.

## **§ 8**

### **Der Schatzmeister**

Der Schatzmeister hat die Finanzgebarung laufend zu überwachen. Er legt dem Präsidenten und dem Beirat den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr vor. Nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres legt er Rechnung, indem er die Abrechnung dem Präsidenten und dem Beirat in übersichtlicher Form schriftlich zugänglich macht.

## **§ 9 Präsidialbeirat**

Dem Präsidialbeirat gehören das Präsidium und ein Juniorenvertreter sowie die in § 3 Abs. 8 bezeichneten Personen an.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen aus dem Mitgliederkreis in den Präsidialbeirat für drei Jahre wählen. Die Tätigkeit der Beiragsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Präsidialbeirat unterstützt das Präsidium in seiner Arbeit sowie in allen größeren und wichtigen Aufgaben. Gemeinsam mit dem Präsidium führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Präsidialbeirat ist bei Anwesenheit von wenigstens fünf Personen beschlussfähig. Die Beschlüsse des Präsidialbeirats werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 10 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer wird von Präsidium bestellt, er verwaltet die Geschäftsstelle, die sich auch außerhalb des Sitzes der Vereinigung befinden kann. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Präsidiums. Der Geschäftsführer erledigt nach den Weisungen dieses Organs die laufenden Arbeiten des Vereins, er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins mit Stimmrecht teil, sofern er nicht als ordentliches oder außerordentliches Mitglied voll stimmberechtigt ist. Der Geschäftsführer und die Angestellten der Geschäftsstelle haben die dienstlich zu Ihrer Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Mitglieder zu wahren. Der Geschäftsführer erhält eine angemessene Vergütung, die von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplan beschlossen wird.

## **§ 11 Arbeitsausschüsse**

In Bedarfsfällen können durch den Präsidialbeirat aus seinen eigenen Reihen oder aus den Reihen der Mitglieder Arbeitsausschüsse eingesetzt werden. Diese sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit dem Präsidialbeirat verantwortlich.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer eigens hierfür mit mindestens vierwöchiger Frist einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, findet eine halbe Stunde danach eine zweite Mitgliederversammlung statt, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschließen kann. In der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Diese Versammlung beschließt gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens für gemeinnützige Zwecke mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung bestellt drei Liquidatoren.

## § 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die dahingehenden Anträge den Mitgliedern mit Übersendung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

### Beitragsordnung

→ Mitglieder ohne Betrieb	120,00 EUR
→ Betriebe bis 20 Zimmer	240,00 EUR
→ Betriebe bis 40 Zimmer	350,00 EUR
→ Betriebe bis 60 Zimmer	460,00 EUR
→ Betriebe bis 80 Zimmer	570,00 EUR
→ Betriebe bis 100 Zimmer	680,00 EUR
→ Betriebe über 100 Zimmer	770,00 EUR
→ Fördermitglieder	520,00 EUR

*Tradition neu gelebt*